

Gartenverein Leipzig-West e.V.

Rietschelstraße 58 – PSF 330049, 04162 Leipzig

im Stadtverband Leipzig der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Leipzig-West e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig.
Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Leipzig-West des VKSK.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter e.V.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Leipzig unter der Nr. 628 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglich öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- (2) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
- (4) Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
- (5) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
- (6) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von Personen beantragt werden. Außer Gartenpächter können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
- (3) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschlüsse festzulegen.

- (6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter;
 - b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
 - d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit;
 - e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
 - f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes;
 - g) nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung gemäß §313 ZGB.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand;
 die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 5 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und
 - b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
dem 1. Kassierer, dem 2. (stellvertretenden) Kassierer und dem 1. Schriftführer.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 2. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen oder Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muß schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
 - b) die Entlassung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - d) die Beschlußfassung über den Haushaltvoranschlag;
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

§8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:
Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt jeweils über den Schaukasten am Vereinshaus in Form eines Aushanges. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.
- (2) Ladungsfrist:
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Versammlungsleitung:
Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Beschlußfassung:
Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Gültigkeit der Beschlußfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
Bei der Beschlußfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.
- (5) Beschlußfähigkeit:
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfälle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.
- (6) Niederschriften:
Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

- (4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.
Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

§11 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige staatliche Organ ausgeführt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. §2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.1994 gewählt und setzt sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Personen zusammen.
- (2) Bezüglich aller Finanz- und Bankgeschäfte sind nur die Herren Selig, Dietmar und Mohring, Steffen einzelzeichnungs- und verfügungsberechtigt.
- (3) Unterschriftsberechtigt für alle Ausgabe- und Einnahmebelege ist nur der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der 2. (stellvertretende) Vorsitzende.

Leipzig, 14. September 1994